

**Klauseln zu den
Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Unternehmerleistungen
(AZ-Klauseln zu den Allianz Esa ABU 2021) - Fassung Januar 2021 - TV 436/10**

Inhalt	Seite
AZ 6155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz	1
AZ 6232 Repräsentanten	2
AZ 6236 Innere Unruhen	2
AZ 6237 Streik, Aussperrung	2
AZ 6254 Radioaktive Isotope	2
AZ 6260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	2
AZ 6290 Nachhaftung (erweiterte Deckung)	3
AZ 6291 Nachhaftung	3
AZ 6364 Einschluss von Auftraggeberschäden	4
AZ 6365 Auftraggeber als Versicherungsnehmer	4
AZ 6761 Schäden infolge von Mängeln	4
AZ 6763 Tunnel-, Schacht- und Stollenarbeiten	4
AZ 6793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren	4
AZ 6825 Makler	5
AZ 6850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige	5
AZ 6868 Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer	5

AZ 6155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allianz Esa ABU 2021.

(1) Versicherte Sachen

Ergänzend zu § 1 Nr. 2 Allianz Esa ABU 2021 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach § 1 Nr. 1 Allianz Esa ABU 2021 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.

(2) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.

Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

b) Soweit das Interesse des Auftraggebers gemäß § 3 Allianz Esa ABU 2021 versichert ist, wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.

(3) Ergänzend zu § 2 Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für

a) Schäden durch Rammarbeiten;

b) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;

c) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr.2 a) gegeben sind;

d) Schäden an Sachen, die in den Altbauten untergebracht sind;

e) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;

f) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

g) Verluste durch Diebstahl.

(4) Versicherungssumme

Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um den entschädigungspflichtig ermittelten Betrag. Sie erhöhen sich jeweils wieder auf die vereinbarte Summe, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

(5) Umfang der Entschädigung

Abweichend von § 7 Allianz Esa ABU 2021

a) wird ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung nicht vorgenommen;

b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;

c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;

d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit für den Schaden aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(6) Obliegenheiten

a) Ergänzend zu § 17 Nr. 1 a) Allianz Esa ABU 2021 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 17 Allianz Esa ABU 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 18 Absatz 2 Allianz Esa ABU 2021. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

(7) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

AZ 6232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen)	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
ausländischen Firmen	der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Bau- und Montageleiter.

AZ 6236 Innere Unruhen

(1) Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 h) Allianz Esa ABU 2021 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

(2) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

(3) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit

nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

(5) Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 7 Nr. 7 Allianz Esa ABU 2021 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

(6) Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

AZ 6237 Streik, Aussperrung

(1) Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 i) Allianz Esa ABU 2021 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

(2) Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

AZ 6254 Radioaktive Isotope

Ergänzend zu § 2 Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

AZ 6260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

(1) Abweichend von § 2 Nr. 4 c) Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

(2) Ergänzend zu § 17 Nr. 1 a) Allianz Esa ABU 2021 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und

b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 17 Allianz Esa ABU 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung, gilt § 18 Absatz 2 Allianz Esa ABU 2021. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

(3) Sofern im Versicherungsschein vereinbart leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch

a) Gewässer und Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von ungewöhnlichem Hochwasser; oder

b) Gewässer und Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von ungewöhnlichem und außergewöhnlichem Hochwasser.

Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären, gelten als durch außergewöhnliches Hochwasser verursacht.

(4) Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Pegel:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

Wurden Wasserstände oder Wassermengen nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert im jeweiligen Monat bleibt hierbei unberücksichtigt.

(5) Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Pegel:

Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	Apr.
Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.

Wurden Wasserstände oder Wassermengen nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 20 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

(6) Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 4 und 5 der Wasserstände oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

AZ 6290 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

(1) Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Nr. 2 Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von ____ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß § 2 Allianz Esa ABU 2021 an den versicherten Sachen,

a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;

b) die während des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Allianz Esa ABU 2021 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

(2) Ergänzend zu § 7 Nr. 1 b) Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

(3) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(4) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Schäden an Altbauten.

AZ 6291 Nachhaftung

(1) Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Nr. 2 Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von ____ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß § 2 Allianz Esa ABU 2021 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

(2) Ergänzend zu § 7 Nr. 1 b) Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

(3) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(4) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Schäden an Altbauten.

AZ 6364 Einschluss von Auftraggeberschäden

(1) Ergänzend zu § 1 Nr. 1 Allianz Esa ABU 2021 sind Lieferungen und Leistungen, die der Auftraggeber erstellt, versichert, soweit sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

(2) Ergänzend zu § 3 Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.

§ 3 Nr. 4 Allianz Esa ABU 2021 gilt auch für Ansprüche des Auftraggebers.

(3) Ergänzend zu § 5 Nr. 1 c) Allianz Esa ABU 2021 ist die Umsatzsteuer in den Versicherungswert einzubeziehen, wenn der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

(4) Für die Berechnung der Entschädigung bei Schäden an Lieferungen und Leistungen gemäß

a) Nr. 1 gilt § 7 Nr. 2 Allianz Esa ABU 2021;

b) Nr. 2 gilt § 7 Nr. 4 Allianz Esa ABU 2021.

AZ 6365 Auftraggeber als Versicherungsnehmer

(1) Abweichend zu § 3 Nr. 1 Allianz Esa ABU 2021 gilt:

a) Versichert ist das Interesse des Auftraggebers als Versicherungsnehmer.

b) Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen, soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) § 3 Nr. 4 Allianz Esa ABU 2021 gilt auch für Ansprüche versicherter Unternehmer.

(3) Abweichend von § 5 Nr. 1 Allianz Esa ABU 2021 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, des Neuwertes der Baustoffe, Bauteile, sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen, gebildet.

Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, ist die Umsatzsteuer in den Versicherungswert einzubeziehen.

AZ 6761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu § 7 Nr. 1 b) Allianz Esa ABU 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

AZ 6763 Tunnel-, Schacht- und Stollenarbeiten

(1) Ergänzend zu den Allianz Esa ABU 2021 gilt nachstehende Vereinbarung für Tunnel-, Schacht- und Stollenbau, sowie unterirdische Bauten oder Anlagen.

(2) Der Versicherer leistet keinen Ersatz für:

a) Kosten durch Änderungen in der Bauweise auch durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes oder durch Hindernisse;

b) Maßnahmen, die notwendig waren, um den Baugrund zu verbessern oder zu stabilisieren oder den Boden gegen das Eindringen von Wasser abzudichten, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;

c) Entfernen von Aushubmaterial oder des über den Sollquerschnitt hinausgehenden Mehrausbruchs und/oder das Verfüllen von daraus resultierenden Hohlräumen;

d) Maßnahmen für die Wasserhaltung, es sei denn, sie sind notwendig, um entschädigungspflichtige Verluste oder Schäden zu beheben;

e) Kosten im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe oder Bergung, sowie dem Umfahren von Tunnelbohrmaschinen, anderen Tunnelbaugeräten oder sonstigen Maschinen;

f) Verluste von Mitteln oder Stoffen, die für die Ausschachtungsabstützung oder als Bodenaufbereitungsmittel verwendet werden;

g) Abweichung von der Soll-Linie oder von einer vorgesehenen Ausbruchlinie.

(3) Im Fall der Entschädigungspflicht ist der unter dieser Police zu zahlende Höchstbetrag auf die Kosten beschränkt, die aufgewendet werden müssen, damit in Bezug auf die versicherten Sachen ein Zustand wiederhergestellt wird, der dem vor Eintritt des Schadens gleichwertig ist.

(4) Der Höchstbetrag darf den vereinbarten Prozentsatz des ursprünglichen Durchschnitts pro Meter Herstellkosten des unmittelbar geschädigten Bereichs nicht übersteigen, wobei die maximale Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt ist.

AZ 6793 Grenze der Entschädigung für die Naturgefahren

Ergänzend zu § 7 Nr. 7 Allianz Esa ABU 2021 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm, Hagel und Überschwemmung infolge Regen und soweit mitversichert auch für Schäden durch Hochwasser die im Versicherungsschein vereinbarte Summe. Diese Summe steht je Gefahr für die Baudauer des Bauvorhabens zur Verfügung.

AZ 6825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

AZ 6850 Mitversicherungs- und Prozessführungs-klausel für die Technischen Versicherungszweige

(1) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

(2) Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 17 Nr. 1 Allianz Esa ABU 2021 die Versicherungsverträge zu kündigen.

(3) Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/ oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 17 Nr. 1 Allianz Esa ABU 2021 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.

(4) Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

(5) Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig

gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

AZ 6868 Verzicht auf Rückgriff gegen Subunternehmer

Abweichend von § 3 Nr. 4 Allianz Esa ABU 2021 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.